

Konzept (Entwurf)

für ein

**Sonderpädagogisches
Beratungs- und Förderzentrum**

im

Landkreis Lüchow-Dannenberg

der XXX-Förderschule

mit Schwerpunkt Lernen

Lüchow-Dannenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Rechtliche Grundlagen in Niedersachsen	5
2.1	Niedersächsisches Schulgesetz	5
2.2	Untergesetzliche Regelungen	5
2.2.1	Runderlass Sonderpädagogische Förderung	5
2.2.2	Grundsatzerlasse zur Arbeit in den einzelnen Schulformen	6
2.2.3	Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	7
2.2.4	Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern	7
2.2.5	Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen ⁷	7
2.2.6	Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen	7
2.2.7	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (EB-AVO-Sek I)	7
2.2.8	Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen	7
2.2.9	Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	7
2.3	Aufgaben des Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums (aus rechtlicher Sicht)	7
2.4	Koalitionsvereinbarung	8
3	Situation im Landkreis Lüchow-Dannenberg	9
3.1	Regionale Bedingungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg	9
3.2	Auflistung der dem Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum Lüchow-Dannenberg zuzuordnenden inklusiven Schulen	9
3.3	Bestehende Systeme sonderpädagogischer Unterstützung in Lüchow-Dannenberg	11
3.3.1	Inklusives Förderzentrum	11
3.3.2	Förderschulen	11
3.3.3	Mobile Dienste	13
3.3.4	Sonderpädagogische Grundversorgung (RIK)	13
3.3.5	Integrationsklassen	13
3.3.6	Inklusive Klassen	14
3.3.7	Berufsorientierung und Begleitung im BVJ	14
3.4	Entwicklung der Sonderpädagogik im Landkreis Lüchow-Dannenberg Von der Förderschule zum Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum	14
4	Konzeptionelle Grundlagen für ein „Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum“ in Lüchow-Dannenberg	17
4.1	Inklusion	17
4.2	Prävention/RIK	18
4.3	Diagnostik/Förderung	18

4.4	Beratung	18
4.5	Vernetzung	18
4.6	Kooperation	19
4.7	Organisatorisches im Schulalltag	19
4.8	Gemeinsamer Unterricht	19
4.9	Unterrichten im Team	20
4.10	Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum	21
5	Aufgaben des Sonderpädagogischen Beratungszentrums	23
5.1	Pädagogische Aufgaben	23
5.2	Organisatorische Aufgaben	25
5.3	Kooperations- und Vernetzungsaufgaben	25
5.3.1	Private Förderschulen	26
5.3.2	Pflegestellen, Einrichtungen und Heime	26
5.3.3	Berufsorientierung	26
5.4	Qualitätsmanagement	27
6	Rahmenbedingungen	28
6.1	Bereiche des Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums	28
6.1.1	Leitung	28
6.1.2	Kollegium	29
6.1.3	Steuergruppe	29
6.1.4	Mobile Dienste	29
6.1.5	Personalvertretung	30
6.1.6	Schulpsychologie	30
6.1.7	Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg	30
6.1.8	Sekretariat	30
6.2	Räumlichkeiten	31
6.3	Sächliche Ausstattung	32
6.4	Zeitplan	32
	Verteiler	33

1 Vorwort

Die UN-Behindertenrechtskonvention trat in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft. Sie verpflichtet dazu, jedem Menschen die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen, unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten.

Die logische Konsequenz daraus ist die inklusive Schule. Für uns bedeutet das die gemeinsame und wohnortnahe Beschulung aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrer Begabung und Beeinträchtigung. Die Regelschule wird damit eine „Schule für Alle“, in der Vielfalt als Chance gesehen wird.

Um die Qualität sonderpädagogischer Förderung im Kontext der inklusiven Schulen in Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten, braucht der Landkreis ein Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum (SBFZ). Dieses unterstützt den hier bereits vor Jahren initiierten Prozess und sorgt für die kontinuierliche Weiterentwicklung.

Das SBFZ garantiert eine qualitativ hochwertige individuelle Förderung, berät und unterstützt Lehrkräfte, Eltern, Schüler/innen und alle an der Inklusion beteiligten Personen. Darüber hinaus ist es im Sinne der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Kompetenztransfers als Anlauf- und Vernetzungsstelle für die Förderschullehrkräfte unerlässlich. Es koordiniert ein multiprofessionell arbeitendes Team.

Inklusive Pädagogik ist kein alleiniges Thema der Sonderpädagogik, sie muss in den allgemeinen Schulen umgesetzt werden. Die Aufgabe des SBFZs ist es, die Kompetenzen der Allgemeinpädagogik mit der Förderschulpädagogik in ihrer Fachspezifik zu vernetzen. Für eine erfolgreiche Arbeit ist darüber hinaus eine Kooperation mit der Jugendhilfe, kinder- und jugendpsychiatrischen und anderen therapeutischen Einrichtungen sowie allen an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beteiligten Personen dringend erforderlich.

Durch ein SBFZ kann der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Inklusion und somit die Inhalte der Behindertenrechtskonvention in den Schulen im ländlichen Raum mit entsprechender Fachkompetenz umsetzen und langfristig weiter entwickeln.

2 Rechtliche Grundlagen in Niedersachsen

An dieser Stelle werden Passagen aus verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen angeführt, die die Arbeit des SBFZ direkt betreffen. Aus ihnen lässt sich der Aufgabenkatalog für das SBFZ ableiten.

2.1 Niedersächsisches Schulgesetz

§ 4 des NSchG legt fest, dass alle öffentlichen Schulen inklusive Schulen sind:

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

§ 14, Absatz 3 des NSchG legt fest, dass alle Förderschulen zugleich Sonderpädagogische Förderzentren sind:

(1) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

2.2 Untergesetzliche Regelungen

2.2.1 Runderlass Sonderpädagogische Förderung

Der Runderlass „Sonderpädagogische Förderung“ wird in der zweiten Jahreshälfte im Hinblick auf die inklusive Schule überarbeitet (aus den Hinweisen für die kommunalen Schulträ-

ger).

Aus dem bestehenden Erlass:

„Alle allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, durch pädagogisches Handeln in Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler in ihrer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Fördern ist Grundprinzip pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und Kernaufgabe von Unterricht und Erziehung in der Schule.

Sonderpädagogische Förderung ist eine notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Förderung. Sie erweitert die allgemeine Förderung durch andere Ziele, Inhalte, Formen und Verfahren. Sie verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf schulische Bildung und Erziehung nach ihren Bedürfnissen und individuellen Begabungen sowie nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Möglichkeiten. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen benötigen.

Durch sonderpädagogische Förderung

- wird an allgemein bildenden Schulen präventiv der Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegengewirkt.
- werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulen unterstützt,
- erfahren Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Unterstützung bei der Förderung. Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst können zur vorbeugenden und unterstützenden Förderung in allen allgemein bildenden Schulen tätig werden.

Aufgaben der Mobilen Dienste sind die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben.“

2.2.2 Grundsatzерlasse zur Arbeit in den einzelnen Schulformen

Zum 01.08.2013 trat ein Änderungserlass zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Kraft. Für alle allgemeinen Schulformen im Sekundarbereich I gilt:

„Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Hauptschule, die Realschule, die Oberschule, das Gymnasium, die Integrierte Gesamtschule oder die Kooperative Gesamtschule besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter

den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

2.2.3 Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Verordnung mit Ergänzenden Bestimmungen ist bereits am 01.02.2013 in Kraft getreten. Nach § 2 erstellen eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrerin / ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule ein Fördergutachten.

2.2.4 Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern

Der Erlass Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen wird durch den Änderungserlass angepasst:

An allgemein bildenden Schulen ohne Förderschulen können je Schülerin oder je Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu 5 Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.

2.2.5 Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

2.2.6 Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

2.2.7 Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (EB-AVO-Sek I)

2.2.8 Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

2.2.9 Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

2.3 Aufgaben des Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums (aus rechtlicher Sicht)

Die Aufgaben des SBFZ sind bisher rechtlich nicht fixiert. Es ist zu erwarten, dass der zukünftige Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ Aussagen hierzu macht. Die Steuergruppe Inklusion im MK hat zwei Papiere mit Datum vom 08.11.2012 über die Landesschulbehörde herausgegeben. Es werden zum einen „Aufgaben des Förderzentrums bei der Einführung bzw. bei der Vorbereitung der Einführung der inklusiven Schule“ aufgelistet, zum anderen „Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung/inklusive Beschulung“ benannt. Die Papiere geben eine Orientierung für Punkt 5 die-

ses Konzepts.

An dieser Stelle wird der Aufgabenkatalog aus den Hinweisen für die kommunalen Schulträger zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen des MK vom 27.11.2012 übernommen.

„Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird.

2.4 Koalitionsvereinbarung

Die aktuelle Landesregierung legt in ihrer Koalitionsvereinbarung fest, die Förderschülerinnen und -schüler im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen zu überführen.

Den Auftakt bilden ab dem Schuljahr 2014 / 2015 die Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I. Darüber hinaus wird angekündigt, dass ein Gesamtkonzept für ein innovatives und leistungsfähiges Beratungs- und Unterstützungssystem für die inklusive Schule erarbeitet werden soll. **Letzteres macht deutlich, dass die Landesregierung von einem Fortbestehen der Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen in veränderter Form ausgeht, damit die in den Hinweisen an die Schulträger dargestellten Aufgaben erfüllt werden können.**

3 Situation im Landkreis Lüchow-Dannenberg

3.1 Regionale Bedingungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der ländlich strukturierte Raum hat eine Fläche von ca. 1220,46 km² mit einer längsten Ausdehnung von ca. 65 km. Die fusionierte Förderschule Lernen ist für das gesamte Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg zuständig und wird ihren Sitz in Lüchow, Schulweg 1, haben. Ab dem Schuljahr 2016/17 wird voraussichtlich nur noch die Klasse 10 an dieser Förderschule bestehen. Die sonderpädagogische Arbeit hat sich dann gänzlich in die inklusiven Regelschulen verlagert und findet unter dem Konzept eines Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums statt.

Der Sitz des SBFZs in Lüchow liegt im Schulviertel im eigenständigen Gebäudeteil der Oberschule Lüchow und ist somit räumlich eingebettet in das allgemeine Schulgeschehen. Gleichzeitig sind aufgrund der räumlichen Ausdehnung für bestimmte Aufgaben (Beratung, Mediothek, fachlicher Austausch, Konferenzraum für das gesamte Kollegium) sowie für den letzten Jahrgang der ehemaligen Erich Kästner Schule Räumlichkeiten im Nordkreis im Gebäude der BVS oder NBS zu nutzen. Die schon eingerichteten und etablierten Räumlichkeiten des Wilhelm-Waribold-Förderzentrums und der notwendigen Erweiterung im Bereich der Beratungs- und Konferenzräume nach der Fusion mit dem Erich Kästner Förderzentrum Dannenberg bilden das neue Zentrum. Von hier aus wird dann für eine sonderpädagogische Unterstützung und Beratung für den gesamten Landkreis gearbeitet.

Konkret bedeutet dies, dass das SBFZ rund 260 Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 150 Schüler und Schülerinnen präventiv betreut.

3.2 Auflistung der dem Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum Lüchow-Dannenberg zuzuordnenden inklusiven Schulen

Die Zuständigkeit des SBFZ bezieht sich auf alle Schulen im Landkreis Lüchow–Dannenberg:

- 17 Grundschulen
 - 2 Oberschulen,
 - 1 Haupt- und Realschule,
 - 1 Grund-, Haupt- und Realschule
 - 1 Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
 - 2 Gymnasien
 - 1 Berufsbildende Schule
- Außerdem für die Schulen in freier Trägerschaft

Samtgemeinde Elbtalaue	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Samtgemeinde Gartow
GS Breselenz	GS Bergen	GS Gartow
GS Dannenberg	GS Clenze	Haupt- und Realschule Gartow
GS Gusborn	GS Küsten	
GS Hitzacker	GS Lüchow	
GS Neu Darchau	GS Plate	
GS Prisser	GS Schnega	
GS Zernien	GS Schweskau (Lemgow)	
	GS Trebel	
OBS Dannenberg	GS Woltersdorf	
Haupt- und Realschule Hitzacker	GS Wustrow	
Gymnasium Dannenberg		
	OBS Lüchow	
	KGS Clenze	
	Gymnasium Lüchow	
	Berufsbildende Schule Lüchow	

3.3 Bestehende Systeme sonderpädagogischer Unterstützung in

Lüchow-Dannenberg

Die Angaben beziehen sich auf das Schuljahr 2014/15

3.3.1 Inklusives Förderzentrum

Beide Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen (Erich-Kästner-Schule Dannenberg und Wilhelm-Warmbold-Schule Lüchow) im Landkreis Lüchow-Dannenberg arbeiten seit vielen Jahren bereits als Förderzentren. Das neu entstehende Sonderpädagogische Förder- und Beratungszentrum arbeitet also schon in einer langen Erfahrungstradition und jetzt auch vollständig inklusiv im Regelschulsystem.

Die sonderpädagogische Arbeit findet inzwischen mehrheitlich in den Regelschulen statt. Das Wilhelm-Warmbold-Förderzentrum hat deshalb schon 2010 seinen neuen Sitz im Schulweg 1 erhalten. Die Erich Kästner Schule wird ihre angestammten Räume im Sommer 2015 aufgeben.

In allen Grundschulen wird auf der Grundlage der Regionalen Integrationskonzepte eine Grundversorgung durch Förderschullehrkräfte vorgehalten für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung. Integrationsklassen sind schon seit 20 Jahren im Landkreis zu finden, d.h. Kinder mit Behinderungen werden in Regelklassen unterrichtet und gefördert. Auch in den Sekundarschulen werden inzwischen Förderschülerinnen und -schüler bis zu ihrem Abschluss von einem Team von Förderschul- und Regelschulkräften unterrichtet.

Die Förderzentren haben nicht nur einen Unterrichts-, sondern auch einen Beratungsauftrag, den sie zunehmend wahrnehmen. Die sonderpädagogische Unterstützung findet heute an vielen Lernorten statt.

3.3.2. Förderschulen

- XXX Förderschule mit Schwerpunkt Lernen (Schulweg 1, 29439 Lüchow) mit der 10. Klasse zur Erreichung des Hauptschulabschlusses für Förderschülerinnen und Förderschüler mit einem Unterstützungsbedarf im schulischen Lernen (ehemals Wilhelm-Warmbold-Schule Lüchow und Erich Kästner Schule Dannenberg)

- Auslauf-Klassen für das Schuljahr 14/15 im Gebäude der ehemaligen Erich Kästner Schule Dannenberg am Standort Bahnhofsstraße 56, 29451 Dannenberg.

Ursprünglich sollte die Erich Kästner Förderschule - Schwerpunkt Lernen - in Dannenberg zum Schuljahr 2015/16 aufgelöst werden. Trotz der nun vorgezogenen Fusion der beiden Förderzentren zum Schuljahr 2014/15 ist der Verbleib der Schüler/innen der EKS im jetzigen Gebäude garantiert, so dass die Schüler/innen der momentanen Klasse 8/9 ihren Abschluss wie geplant im Schuljahr 2014/15 absolvieren können. Die jetzige Klasse 7 besteht zurzeit aus 6 Schüler/innen zu denen im Laufe des nächsten Schuljahres voraussichtlich noch 3 momentane Hausunterrichtsschüler hinzukommen werden. Diese Schüler/innen können also nicht mehr den Förderschulabschluss in der Förderschule absolvieren. Für die schulische und emotional-soziale Weiterentwicklung dieser Schüler ist eine Beschulung im Klassenverband für ein weiteres Schuljahr aus folgenden Gründen von elementarer Bedeutung:

- Die Kontinuität für die Schüler/innen mit gravierenden psychischen Problemen, die seit Jahren im Klassenverband in der EKS unterrichtet werden, bleibt erhalten.
- Sie können ihren Abschluss im bisherigen Klassenverband mit den langjährig vertrauten Bezugspersonen anstreben.
- Die Schüler/innen müssen sich nicht in einer neuen Klasse mit neuen Lehrern und Mitschülern einleben und sich dabei gleichzeitig auf die Prüfung vorbereiten.

Die Eltern und Erzieher, die eine Beschulung ihrer Kinder an der EKS ausdrücklich wünschten, befürworten ebenfalls aus o. g. Gründen, eine Weiterführung der Klasse im Klassenverband. Räumlichkeiten würden z. B. an der Bernhard-Varenius-Schule (Haupt- und Realschule) in Hitzacker zur Verfügung stehen.

3.3.3 Mobile Dienste

- | | |
|---|--------------------------------------|
| • Autismus | Landesschulbehörde LG |
| • Körperlich motorische Entwicklung | Landesschulbehörde LG |
| • Sehen | Landesschulbehörde LG |
| • Hören | Landesschulbehörde LG
SBFZ Lüchow |
| • Wendland-BUS (Beratungs- und Unterstützungssystem für Kinder mit Unterstützungsbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung) | SBFZ Lüchow |

3.3.4 Sonderpädagogische Grundversorgung (RIK)

- In allen Grundschulen des Einzugsbereiches mit 2 Stunden einer Lehrkraft aus dem Förderzentrum pro Klasse. Es gibt verschiedene Modelle der Ressourcenverteilung in dieser Arbeit. Schwerpunkt ist die Prävention und die sonderpädagogische Unterstützung der Kinder mit Förderbedarfen in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

3.3.5 Integrationsklassen

- In den Jahrgängen 3 und 4 der Grundschulen für Kinder mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung (GS Clenze, GS Breselenz, GS Dannenberg, GS Groß Gusborn, GS Hitzacker, GS Neu-Darchau, GS Plate, GS Schnega, GS Wustrow)
- Außerdem in allen Jahrgängen 7 bis 9 der SEK I für Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen und geistige Entwicklung (Bernhard-Varenius-Schule Hitzacker, Drawehnschule Clenze, Elbtalschule Gartow, Nicolas-Born-Schule Dannenberg, OBS Lüchow) ca. 13 Klassen

Hier werden vor allem die Kinder und Jugendlichen mit den zieldifferenten Unterstützungsbedarfen Lernen und geistige Entwicklung von Förderschullehrkräften im Unterricht begleitet und die Regelschullehrkräfte beraten.

3.3.6 Inklusive Klassen

In allen 1. und 2. Jahrgängen der Grundschulen und allen 5 und 6. Jahrgängen der Sekundarschulen (weiter aufsteigend). Die Inklusion ist seit dem 01.08.2013 in Niedersachsen eingeführt und in unserem Landkreis bereits umgesetzt.

3.3.7 Berufsorientierung und Begleitung im BVJ

Besondere Aufmerksamkeit erfahren die Förderschülerinnen und -schüler im Bereich der Berufsorientierung. Unterschiedliche Praktika, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Reha-Beratung durch die Arbeitsagentur und Bewerbungstraining führen sie unter der Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten in das Berufsleben ein.

Im BVJ werden ehemalige Förderschülerinnen und -schüler weiter durch eine zusätzliche Förderschullehrkraft in den Fächern Deutsch und Mathematik unterstützt.

3.4. Entwicklung der Sonderpädagogik im Landkreis Lüchow

Dannenberg :

Von der Förderschule zum Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum

Die beiden Förderschulen Lernen des Landkreises Lüchow-Dannenberg werden zum Schuljahresbeginn 14/15 zu einer Förderschule Lernen für den gesamten Landkreis fusionieren. Sie tun das in der Form eines SBFZ.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 04.06.2012 wurde die Aufgabe des Schulgebäudes der Erich Kästner Schule, Bahnhofstraße 56, in 29456 Dannenberg (Elbe) festgelegt und die Bildung eines „Förderschulzentrums“ beschlossen. Das Auslaufen der Erich Kästner Schule sowie die Zusammenlegung mit der Wilhelm-Warmbold-Schule sollte durch die Verwaltung vorbereitet werden.

Bereits im Jahr 2010 hat die WWS ihr angestammtes Gebäude in der Johannisstraße Lüchow verlassen, um als Förderzentrum im Schulviertel in Lüchow verortet zu sein.

Seitdem begleiten alle Lehrkräfte des Wilhelm-Warmbold-Förderzentrums die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Unterstützungsbedarf inklusiv in den jeweiligen Regelschulen. Gemäß der Schulentwicklungsplanung des Landkreises wird in Lüchow weiterhin die 10. Klasse zum Erreichen des Hauptschulabschlusses für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschulabschluss vorgehalten.

Die Erich Kästner Schule verlässt das Gebäude in Dannenberg zum Schuljahr 2015/16.

In den letzten Jahrzehnten wurde Sonderpädagogik an beiden Sonder/Förderschulstandorten regional bedingt in verschiedenen Ausprägungen betrieben, so dass ein erster Entwicklungsschritt in die Integration mit der Einrichtung von besonderen Unterrichtsformen in den Regelschulen (Sprachsonderunterricht, Kooperationsstunden, Integrationsklassen) gegeben war. Durch örtliche Gegebenheiten wie Elternwunsch, Bereitschaft der Grundschulen/Sekundarschulen zur Öffnung, Haltungsentwicklung im Kollegium etc. verlief dieser Prozess an beiden Standorten unterschiedlich schnell und intensiv.

Die präventive Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen sowie Maßnahmen zur integrativen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurden in den Regelschulen des Landkreises Lüchow-Dannenberg schon früh befürwortet und umgesetzt und durch die Kollegien der Förderschulen vorangetrieben.

Die Erich Kästner Schule begleitete bereits Mitte der 90er Jahre die ersten Integrationsklassen für Kinder mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung in der Grundschule Neu-Darchau und in der Hauptschule in Hitzacker.

Mit dem Regionalen Integrationskonzept startete die Erich Kästner Schule 2004 aufsteigend in 6 von 7 Grundschulen. Ein Jahr später waren alle dabei. Seit 2011 betreuen die Kolleginnen der Erich Kästner Schule auch Kinder mit Förderbedarf in Integrationsklassen der Oberschule in Dannenberg und der HRS Hitzacker. Parallel dazu bot die Erich Kästner Schule den Eltern und Erziehungsberechtigten weiterhin die Möglichkeit an, Kinder mit ganz besonderen Problemen an der Erich Kästner Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen zu beschulen.

Die Wilhelm-Warmbold-Schule kann auf erste Kooperationsverträge mit Grundschulen seit 1990 zurückblicken. Ab 1999 wurde unter dem Rahmenplan „Lernen unter einem Dach“ mit den Vorarbeiten für den Start des Regionalen Integrationskonzeptes im Jahr 2002 mit acht Grundschulen begonnen. Ab dem Jahr 2005 ist die letzte (11.) Grundschule auch dabei und damit die Unterstufe der Wilhelm-Warmbold-Schule ausgelaufen. Seit 2006 gehen

die Kinder der Klassen 4 mit Förderbedarf aus dem RIK in die Integration in die KGS Clenze und die HS/RS in Gartow über. Seitdem ist dieser Weg etabliert und 2009 gab es die ersten Förderschulabschlussprüfungen Schwerpunkt Lernen an der KGS Clenze. Von Lüchow aus der Wilhelm-Warmbold-Schule heraus wurde die erste genehmigte Integrationsklasse mit Kindern mit einem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung 1993 in der Grundschule Lüchow begleitet. Diese Klasse war 1997 auf Elternantrag dann auch die erste Integrationsklasse in der SEK I an der Hauptschule Lüchow. Seitdem gab es u.a auch in Clenze (GS und KGS) und Wustrow immer wieder Klassen in denen Kinder mit verschiedenen Förderbedarfen integrativ beschult worden sind.

Vor diesem Hintergrund der fortgesetzten gemeinsamen integrativen Beschulung, der Einführung der Inklusion durch das Niedersächsische Schulgesetz im Schuljahr 13/14 und der daraus resultierenden Abnahme der Schülerzahlen in den jeweiligen Förderschulen wird die Zusammenlegung der beiden Förderschulen zu einem der Inklusion verschriebenen SBFZ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vollzogen.

Die Weiterentwicklung der Sonderpädagogik in der Inklusion, die Verortung in den Regelschulen, die veränderte Lehrerrolle und die neuen Aufgaben im Bereich der Beratung und Vernetzung ist der Zukunftsauftrag dieses SBFZs.

In dem neu zu schaffenden inklusiven Schulsystem erfüllt das SBFZ zentrale Aufgaben.

4 Konzeptionelle Grundlagen für ein „Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum in Lüchow-Dannenberg“

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sollen auslaufen (vgl. Koalitionsvereinbarung und Verlautbarung der Ministerin in der Presse). In Lüchow-Dannenberg ist die Entwicklung schon nahezu abgeschlossen. Im Schuljahr 2014/15 wird die vorletzte Klasse der Erich Kästner Schule Dannenberg im bisherigen Schulgebäude unterrichtet (letzte Klasse siehe Punkt 3.3.2). Die Wilhelm-Waribold-Schule hat ihr Ursprungsgebäude bereits 2010 verlassen und führt im zweiten Jahr nur noch die 10.Klasse zur Erlangung des Hauptschulabschlusses für Förderschüler. Damit Kontinuität in der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie in der Organisation der sonderpädagogischen Arbeit entsteht, ist es zwingend erforderlich, die erarbeiteten Konzepte im SBFZ fortzuführen.

Hier folgen nun einige Kernaussagen der Konzepte beider Förderschulen:

4.1 Inklusion

Wir streben eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und am Bildungsprozess an. Dies fordert die inklusive, individuelle und wohnortnahe Beschulung aller Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer Begabungen und Behinderungen.

Unsere Vision ist **„eine Schule für Alle“**, in der Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf natürlicher Teil der Schülerschaft sind.

Diese Schule sieht Heterogenität als Chance. Sie lässt Schüler und Schülerinnen gemeinsam an Lerngegenständen arbeiten und fördert dabei soziale Kompetenzen wie gegenseitige Wertschätzung, Rücksichtnahme und Hilfe. Ihr gelingt ein individuell angemessenes Fördern und Fordern aller Schüler und Schülerinnen entsprechend ihren Bedürfnisse und Lernvoraussetzungen mit Hilfe differenzierter und differenzierender Unterrichtsmethoden. Dies ermöglicht auch die frühzeitige Förderung bei sich anbahnenden Schwierigkeiten und dient somit der Prävention längerfristigen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sonderpädagogische Kompetenz ist immanenter Bestandteil dieser Schule. Multiprofessionelle Teams (Regelschul-, Förderschullehrerinnen, Sozialarbeiter- und -pädagoginnen, pädagogische Mitarbeiterinnen etc.) sind gemeinsam verantwortlich für die bestmögliche Förderung der Kinder.

4.2 Prävention/RIK

Präventive RIK-Förderung beinhaltet hauptsächlich die Arbeit an basalen Lernvoraussetzungen. Sie ersetzt nicht, sondern sie ergänzt, die per Erlass („Die Arbeit in der Grundschule“) vorgesehenen Fördermaßnahmen der Grundschule.

4.3 Diagnostik/Förderung:

Grundlage für einen binnendifferenzierten Unterricht ist eine genaue Bestimmung des Lernstands, der Lernbedingungen und der Arbeitsmöglichkeiten des einzelnen Kindes. Sie wird unterrichtsbegleitend durchgeführt.

Darauf aufbauend erfolgt die individuelle Förderplanung, welche gemeinsame Aufgabe von Regelschul- und Förderschullehrkräften ist. Das Kind wird - wenn möglich - in die Entscheidungen, Vorgehensweisen und Reflexion des eigenen Lernprozesses eingebunden.

Die Förderung muss sich bezüglich Zeit- und Materialaufwand im Schulalltag realisieren lassen. Die Absprachen sind verbindlich für alle am Lernprozess Beteiligten.

Die Fortschritte des Kindes werden regelmäßig gemeinsam von Regel- und Förderschullehrkräften überprüft. Entsprechend finden Ergänzungen und Veränderungen der Förderplanung statt. Zeitrahmen, teilnehmende Personen und Maßnahmen müssen überschaubar sein.

Die Diagnostik gliedert sich hauptsächlich in folgende Aspekte auf: Schuleingangsdiagnostik, unterrichtsbegleitende Beobachtungen, Einzel-/Gruppendiagnostik.

4.4 Beratung

Ein weiteres wichtiges Element der Arbeit bildet die Beratung und Unterstützung der Regelschullehrkräfte. Dabei stehen die Förderschullehrkräfte sowohl ihren direkten Teamkolleginnen und anderen in der Klasse arbeitenden Fachlehrerinnen als auch bei Bedarf Kolleginnen anderer Klassen zur Verfügung. Sie bringen Ideen zu unterrichtsmethodischen Alternativen und zur Differenzierung der Lernangebote sowie für spezielle Fördermöglichkeiten ein. Darüber hinaus sensibilisieren sie für ablaufende Lernprozesse und schulen die Beobachtungsfähigkeit. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit einer intensiven Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

4.5 Vernetzung

Die Förderschullehrerin sorgt bei Kindern mit Förderbedarf für eine Verzahnung der interdisziplinären Hilfsangebote, um so eine möglichst optimale Förderung zu gewährleisten.

Sie

unterhält bei Bedarf Kontakte zu Kindergärten, Ärzten, Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, außerschulischen Förder- und Therapieeinrichtungen etc. und vermittelt bei Bedarf entsprechende Hilfsangebote. Auch Kontakte zu speziellen Unterstützungssystemen des Förderzentrums (Mobile Dienste) können über die Förderschullehrkraft vor Ort hergestellt werden.

4.6 Kooperationen

Bei der Vorbereitung und Begleitung von Übergängen sind Förderschullehrkräfte in der Kooperation mit Kitas, Grundschulen, Sekundarschulen und der BBS bzw. der Arbeitsagentur gefragt. Weitere Kooperationen werden an anderer Stelle beschrieben.

4.7 Organisatorisches im Schulalltag

Wir beteiligen uns an Maßnahmen, Entscheidungen, Besprechungen und Konferenzen, die die sonderpädagogische Arbeit und die Förderschülerinnen und Förderschüler betreffen.

Als Mitglied der Klassenkonferenz nutzen wir unser Stimm- und Vorschlagsrecht zum Wohle der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Wir übernehmen Aufsichten und Vertretungsstunden grundsätzlich nicht. Aus pädagogischen oder inhaltlich naheliegenden Gründen kann es nach Absprache Ausnahmen geben.

Wir werden im langfristigen Vertretungsfall durch Lehrkräfte des Förderzentrums vertreten.

Die Stunden der sonderpädagogischen Grundversorgung werden gemeinsam mit den betroffenen Lehrkräften und den Schulleitungen verteilt.

4.8 Gemeinsamer Unterricht

Inklusive Beschulung wird somit im gemeinsamen Unterricht verwirklicht. Die heterogene Lerngruppe an der Regelschule ist damit Ausgangslage und auch Zielvorstellung der pädagogischen Arbeit. In gemeinsamen Lebens- und Lernerfahrungen spüren alle Kinder, dass sie angenommen sind und Mitverantwortung für die Gemeinschaft tragen.

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist ein binnendifferenzierter Unterricht mit einem ausgewogenen Wechsel von individualisierten und gemeinsamen Lernsituationen. Dieser Unterricht ist förderlich für alle Kinder, da er Individualitäten anerkennt und Basiskompetenzen sorgfältig aufbaut.

Gelernt wird, soweit möglich und sinnvoll, am gemeinsamen Gegenstand, der so differenziert wird, dass verschiedene Zugänge zu den Lerninhalten und Arbeit auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus möglich sind.

Dazu ist eine breite Vielfalt an Methoden unerlässlich. Offene Unterrichtsformen (z.B. Tages- und Wochenplanarbeit, Stationsarbeit, Freiarbeit, Projektarbeit, Werkstattunterricht, Lerntheken) sind zentraler Bestandteil der gemeinsamen Arbeit. Die Schülerinnen und Schüler folgen ihrem eigenen Lerntempo. Freude am Arbeiten und Stolz auf die eigenen Lernergebnisse stehen für die Schüler und Schülerinnen im Mittelpunkt. Daraus folgend entwickeln die Schüler und Schülerinnen selbst Verantwortung für ihr Lernen.

Im gemeinsamen Unterricht werden Schüler und Schülerinnen zieldifferent beurteilt. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die Regelungen der entsprechenden Förder-schulform. Hierzu werden ausführliche Elterngespräche zur Transparenz der Bewertungen geführt.

Dem gemeinsamen Unterricht ist der Vorzug vor äußerer Differenzierung zu geben. Je nach begründetem Bedarf kann jedoch eine gezielte Gruppen- bzw. Einzelförderung notwendig sein. Unterstützungsangebote in der sozial-emotionalen Entwicklung beziehen aus systemischer Sichtweise die gesamte Lerngruppe mit ein.

Für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht sind folgende äußere Bedingungen notwendig:

- Klassenstärke nicht über 22 Kindern
- Verfügbarkeit eines Gruppenraumes
- Differenzierungsmaterialien (in Verfügbarkeit der Regelschule)
- zeitverträgliche Organisationsstrukturen (Stundenplan, Teambesprechungen, pädagogische Konferenzen, Sprechtag, Zeugniskonferenzen).
- Strukturierung des Klassenraums (Lesecke, Materialecke...)

4.9 Unterrichten im Team

Förder- und Regelschullehrkraft unterrichten - je nach Stundenzuweisung - möglichst im Team. Der gemeinsame Unterricht profitiert von einem gegenseitigen Kompetenzaustausch von Förder- und Regelschullehrkraft und erfordert eine enge Zusammenarbeit. Diese setzt eine tragfähige, verantwortungsvolle Arbeitsbeziehung voraus. Dazu gehört eine abgesprochene Rollen- und Aufgabenverteilung. Alle im Team sind für alle Kinder in der Klasse zuständig. Die persönlichen Kompetenzen des Einzelnen werden in die Unterrichtsarbeit eingebracht. Notwendige Voraussetzung dafür ist Austausch und Absprache. In Teamgesprächen wird gemeinsam geplant und evaluiert.

Aspekte der gemeinsamen Teamarbeit sind u.a.:

- Absprachen zu Zielvereinbarungen, Rollenverteilung und -tausch
- regelmäßige Absprachen über Unterrichtsplanung und -durchführung im Team
- gemeinsame Gestaltung von pädagogischen Maßnahmen für die Klasse
- gemeinsame Entwicklung von individuellen Arbeits- und Lernangeboten
- gemeinsame Förderplanerstellung und -evaluation
- gemeinsame Leistungsbeurteilung
- gemeinsame Stundenplanabsprachen zu doppelbesetzten Stunden

4.10 Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum

Förderschullehrkräfte sind bei ihrem Einsatz in den allgemeinen Schulen vor Ort auf Unterstützung und Begleitung angewiesen. An kleinen Schulen sind oft nur vereinzelte Kollegen und Kolleginnen tätig, so dass ein direkter Austausch über sonderpädagogische Probleme oft nicht möglich ist. Ohne einen fachlichen Austausch, gemeinsame konzeptionelle Arbeit und interne Fort- und Weiterbildung ist das Gelingen der inklusiven Arbeit nicht möglich. Hierzu ist die Einrichtung eines SBFZ im Sinne der Qualitätssicherung und des Kompetenztransfers als Anlaufstelle für die Förderschullehrkräfte unerlässlich.

Im Sinne der Effizienz sind Dienstbesprechungen und Fortbildungen für alle im Landkreis tätigen Sonderpädagoginnen und -pädagogen gemeinsam durchzuführen. Im Falle der Bearbeitung regionaler Themen können einzelne Veranstaltungen mit regionalen Schwerpunkten stattfinden.

Eine Auseinandersetzung mit der Inklusion als dem zentralen Thema der Schulentwicklung hat bisher noch nicht umfassend stattgefunden. Sonderpädagogische Sichtweisen - differenzierte Unterrichtsgestaltung, Defizitorientiertheit vs. Stärkenorientiertheit, Menschenbild der Akzeptanz von Vielfalt - sind im Regelschulsystem noch nicht durchgängig vertreten. Um diesen Sichtweisen in der Regelschule den entsprechenden Raum zu verschaffen, benötigen die eingesetzten Sonderpädagogen den Rückhalt im und die Unterstützung durch das Förderzentrum.

Die Einführung der Inklusion in den Regelschulen erzeugt bei den Beteiligten teilweise noch Überforderungsängste und daraus resultierende Widerstände. Eine enge Kooperation zwischen allen Regelschulen und dem SBFZ ist deshalb unerlässlich.

Die Erweiterung der Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung wird gerade durch Konzeptbildung initiiert und auch eine Regionalisierung der Angebote für sprachauffällige Kinder wird immer weiter in den Vordergrund gerückt.

Engagierte Eltern waren immer auch Motor und Teil des Prozesses der Einführung der inklusiven Schule. Die Beratung und Unterstützung der Eltern in der gemeinsamen Beschulung ist Verpflichtung für alle in Schule tätigen Personen. Hilfestellung kann dabei besonders aus dem SBFZ kommen, das eine Vernetzung der im familien- und kindernahen Umfeld tätigen Menschen praktiziert. Die Haltung „einer Schule für Alle“ strukturiert die regionale Bildungslandschaft.

5 Aufgaben des Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums

Die Aufgaben des SBFZ leiten sich aus den unter Punkt 2 angeführten rechtlichen Grundlagen ab. Da der Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ derzeit noch in Überarbeitung ist, können spätere Ergänzungen erforderlich werden. Als Vorlage für die aufgelisteten Aufgaben dienen darüber hinaus:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen, Hinweise für kommunale Schulträger
- NLSchB: Aufgaben des Förderzentrums bei der Einführung bzw. der Vorbereitung der Einführung der inklusiven Schule, Schlussversion vom 08.12.2012

5.1 Pädagogische Aufgaben

Die Leitung des SBFZ tauscht sich in einem fest installierten Rahmen (Dienstversammlung) regelmäßig mit dem Kollegium der Förderschullehrerinnen und -lehrer über die Arbeit in der allgemeinen Schule aus. Dabei werden alle vorhandenen Strukturen inklusiver Beschulung berücksichtigt. Die folgenden pädagogischen und methodischen Aspekte stehen im Vordergrund:

- Formen effektiver Lernförderung
- Classroom-Management
- Formen gemeinsamen Unterrichtens / gemeinsamen Unterrichts
- Prävention von Erziehungsschwierigkeiten
- Spezifika der Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt des Förderzentrums

Die Veranstaltungen können Basis für konzeptionelle Arbeit, die von Arbeitsgruppen übernommen wird, sein. Die Veranstaltungen können einen Fortbildungsbedarf sichtbar machen.

- Die Leitung des SBFZ und die Steuergruppe führen regelmäßig Arbeitstreffen durch. Sie dienen der Absprache von Aufgaben, die von der Steuergruppe eigenverantwortlich bearbeitet werden und der Dienstversammlung und / oder anderen zuständigen Gremien zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden.

- Die Leitung des SBFZ wirkt mit bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung durch Beratung und Besuch der Förderschullehrkräfte im Unterricht, auch gemeinsam mit der Leitung der jeweiligen inklusiven Schule. Die Beratung erfolgt unter Einbeziehung der Inhalte der Qualifizierungsmodule für die Lehrkräfte der Grundschulen und der Lehrkräfte der Schulen des Sekundarbereichs I sowie der in den Veranstaltungen des SBFZ für die Förderschullehrkräfte erarbeiteten pädagogischen und methodischen Konzepte.
- Die Leitung des SBFZ steht dem Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen für Beratung und Konfliktmanagement zur Verfügung.
- Die Leitung des SBFZ führt eine konzeptionell verankerte Personalentwicklung durch.
- Die Leitung des SBFZ tauscht sich regelmäßig in einem fest installierten Rahmen (institutionalisiert) mit allen inklusiven Schulen in Fragen der Inklusion aus. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, zumindest teilweise je nach anstehenden Themen, getrennte Veranstaltungen mit den Grundschulen und mit den Schulen des Sekundarbereiches durchzuführen.
- Der zuständige Bereich des SBFZ berät die allgemeinen Schulen auf deren Anforderung zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Das SBFZ berät die inklusiven Schulen in Fragen eines inklusiven Ganztagsangebotes.
- Das SBFZ wirkt mit bei der Konzepterstellung zur sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. In den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Autismus und ggf. weiteren Schwerpunkten erfolgt dies durch die dem SBFZ zugehörigen Mobilen Dienste.
- Der zuständige Bereich des SBFZ führt auf Anfrage fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen durch.
- Der zuständige Bereich des SBFZ berät Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Das SBFZ arbeitet intensiv mit anderen Einrichtungen zusammen. Eine Vernetzung wird intensiv aufgebaut bzw. beibehalten
- Für ein umfassendes, bedarfsgerechtes SBFZ ist ein koordiniert arbeitendes multiprofessionelles System erforderlich.

5.2 Organisatorische Aufgaben

- Die Leitung des SBFZ plant, steuert und koordiniert den Einsatz der Förderschullehrkräfte für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Nach Absprache mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten werden die Ressourcen zunächst nach Vorgabe verteilt. Nur dort, wo ein Anteil der Stunden schon nach Bedarf verteilt wird, bleibt diese Struktur erhalten.
- Die Leitung des SBFZ führt Dienstbesprechungen zur Koordinierung der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der NLSchB (Vorbereitung der Abordnungen) durch.
- Die Leitung des SBFZ führt Dienstbesprechungen zur Koordinierung der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit den Förderschullehrkräften durch.
- Das SBFZ koordiniert das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Das SBFZ koordiniert die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare.
- Die Leitung des SBFZ berät Schulträger in Fragen der Inklusion bezüglich der Entwicklung spezifischer Angebote sowie in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung.
- Die Leitung des SBFZ organisiert Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen. Dabei greift sie auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der NLSchB (Fachberatung Unterrichtsqualität, Schulentwicklungsberatung, Trainerinnen und Trainer für Unterrichtsqualität) zurück.

5.3 Kooperations- und Vernetzungsaufgaben

Das Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum kann im Bedarfsfall auf andere schulische und außerschulische Einrichtungen zur weiteren Unterstützung verweisen. Das SBFZ kann deren Beratungsangebote in seine Förderplanung einbeziehen oder die Einleitung geeigneter Maßnahmen begleiten.

Hier sollen drei Bereiche gesondert hervorgehoben werden:

5.3.1 Private Förderschulen

Mit den privaten Förderschulen (Wendlandschule Schwerpunkt GE, Elbe-Jeetzel-Schule Schwerpunkt ES, Hofschule Wendisch Evern Schwerpunkte L und GE) wird eine gute Zusammenarbeit gepflegt, die im Sinne der Schülerinnen und Schüler mit vermutetem oder bestehendem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und ihrer Eltern stattfindet. Obwohl diese Systeme noch keine inklusiven Angebote haben, müssen wir dem Elternwunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule nachkommen indem wir als Dienstleister besonders im Bereich Prävention, Beratung, Förderpläne, Diagnostik, sonderpädagogische Gutachten und Überführung ins Regelsystem tätig werden.

5.3.2 Pflegestellen, Einrichtungen und Heime

Da immer mehr Pflegefamilien, Pflegenester usw., Einrichtungen und Heime Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen, liegt hier ein besonderes Interesse der Lehrkräfte des SBFZ an einer eng abgestimmten Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezugspersonen. Die besondere psychische und persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler bedarf häufig individueller Lösungen der Beschulung und eine enge schulische Begleitung.

5.3.3 Berufsorientierung

Im Bereich der Berufsorientierung arbeitet das SBFZ unter den schon lange in der Förderschularbeit praktizierten Vorgaben der Auszeichnung „pro Beruf“ sofern nichts in den Sekundarschulen dem entgegensteht. Besonderer Wert wird auf die intensive Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika gelegt, sowie auf die Berufsvorbereitung durch weitere Orientierungsmaßnahmen wie Betriebsbesichtigungen, Bewerbungstraining, Berufsschulerfahrung, Teilnahme an Berufsbörsen und vieles mehr.

Die Zusammenarbeit mit den Betrieben, der Reha-Beratung der Arbeitsagentur und den Berufsbildenden Schulen ist dabei durchgängig zu leisten.

In der regionalen Vernetzung des SBFZ sind außerdem folgende Kooperationspartner aufzuzählen:

- Frühfördereinrichtungen
- Vorschulische Einrichtungen, Horteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugendämter
- Lerntherapeutische Gruppen
- Einrichtungsberatungsstellen
- Familienentlastende Dienste
- Familien-Service-Büros , Sozialhilfe
- Wiedereingliederungshilfen (über VSE, Avocado, Sonnenschein usw.)
- Beratungsstellen wie Suchtberatung, Erziehungsberatungsstelle, Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch (Violetta), Frauenhaus
- Integrationsfachdienste, Gesundheitsamt
- Therapeutische Einrichtungen (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie usw.)
- Kinderarztpraxen, HNO-Praxen sowie weitere Fachärztinnen und -ärzte
- Sozialpädiatrische Zentren
- Tagesklinik Salzwedel, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Schulpsychologe
- Sportvereine, Polizei, Präventionsrat
- JEFF, Allerlöd
- Nachhilfeeinrichtungen und -personen
- andere Schulen, Kooperation mit der BBS
- weitere Organisationen

5.4 Qualitätsmanagement

Für ein Gelingen einer inklusiven Schule ist die gemeinsame Entwicklung einer Pädagogik der Vielfalt in der Regelschule erforderlich (Defizitorientierung - Stärkenorientierung; Selektion - Inklusion, Menschenbild). Diese Anregung zum Umdenken bzw. zur Veränderung der Sichtweisen wird Aufgabe der in der inklusiven Schule eingesetzten Förderschullehrkräfte sein. Gerade in größeren Schulsystemen der Sekundarstufe I wie Schulzentren, Oberschulen und Gesamtschulen scheint diese Aufgabe besonders wichtig und schwierig. Auch hier sind die Möglichkeit des fachlichen Austausches mit anderen Förderschullehrkräften und die begleitende Unterstützung durch das SBFZ dringend erforderlich. Das SBFZ begleitet die inklusiven Schulen des Einzugsbereiches bei der koordinierten Evaluation der Einführung und Konsolidierung der Inklusion und darüber hinaus.

6 Rahmenbedingungen

6.1 Bereiche des Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums

Leitungspersonen

Kollegium der in der Inklusion tätigen Förderschullehrkräfte

Steuergruppen, Arbeitsgruppen

Fachberatung sonderpädagogische Förderung

Mobile Dienste

- Autismus
- Hören
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache
- WendlandBUS – emotionale und soziale Entwicklung

Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte

Berufsorientierung

Sekretariat

Für alle Bereiche ist eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung erforderlich.

6.1.1 Leitung

Die Leitung des SBFZ erfolgt durch die Schulleitung der Förderschule Lernen.

Der Erhalt der zwei Leitungsstellen ist für das Gelingen der Einführung der Inklusion und der Arbeit des SBFZ im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg zwingend erforderlich. Die Betreuung des Einzugsbereichs mit der Vielzahl an Schulen ist von einer Leitungsperson nicht in der erforderlichen Intensität zu erbringen. Einerseits sind sie für die Einführung der Inklusion und die Arbeit SBFZs maßgeblich verantwortlich, andererseits müssen sie ihre Schule leiten, abwickeln und die verbliebene 10. Klasse unterrichten. Eine Reduzierung der Leitungsstellen würde den Leitungsaufgaben, den Förderzentren und der Einführung der inklusiven Schule nicht gerecht werden können. Es muss von einer Schulleiterin, einer Konrektorin/einem Konrektor oder der ständigen Stellvertretung ausgegangen werden, sowie die Möglichkeit einer erweiterten Schulleitung durch Koordinatoren/ Inklusionsbeauftragten.

Als Berechnungsgrundlage für die Anrechnungsstunden für die Leitung dient die Anzahl der Lehrkräfte, deren Stammdienststelle das Förderzentrum ist.

6.1.2 Kollegium

Die neue Schule bildet mit ca. 40 Personen eines der größeren Kollegien innerhalb des Schulsystems des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Das SBFZ ist Dienststelle aller in der Inklusion tätigen Förderschullehrkräfte. Es ist für das Kollegium Anlaufstelle für alle dienstlichen Belange. Die Tätigkeit an den Schulen erfolgt auf der Basis von Beauftragungen (z.Z. noch Abordnungen). Nur so ist die erforderliche Flexibilität erreichbar und sind die personalrechtlichen Befugnisse zufriedenstellend geregelt (Einsatz an Schulen, Beauftragung mit der Erstellung von Fördergutachten, Teilnahme an Dienstversammlungen, Teilnahme an Fortbildungen ...). Fahrzeiten sind auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Im SBFZ finden u.a. Austausch, Beratung, Planung, konzeptionelle Arbeit, Teamarbeit, Gremiensitzungen sowie Materialsichtung und -ausleihe statt.

6.1.3 Steuergruppe

Die Steuergruppe ist ein Strukturelement, welches legitimierte Aufgaben eigenverantwortlich bearbeitet und Entscheidungen in Gremien vorbereitet. Zügige Qualitätsentwicklung kann durch diese Arbeit erreicht werden. Ein Teil der Kolleginnen und Kollegen hat an einer umfassenden Steuergruppenschulung teilgenommen. Sie sind in den Schulen aktiv. Diese Kompetenzen sollten nicht verloren gehen. Die Arbeit ist nur leistbar, wenn Zeit zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeit in der Steuergruppe muss mit zwei Ermäßigungsstunden pro Lehrkraft aus einem dem SBFZ zur Verfügung stehenden Stundenbudget abgegolten werden.

6.1.4 Mobile Dienste

Für Schülerinnen und Schüler bei denen Förderbedarf in den Schwerpunkten Autismus, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache besteht, sind für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Mobile Dienste eingerichtet. Sie sind in allen allgemein bildenden Schulen beratend tätig. Im Sinne einer logischen Organisationsstruktur gehören sie zum SBFZ unserer Förderschule oder der LSchB.

Insbesondere der Wendland-BUS arbeitet durch sein niederschwelliges Angebot erprobt und erfolgreich im Bereich der schulischen Erziehungshilfe, der unterstützenden Diagnostik in diesem Bereich und der Förderplanung.

6.1.5 Personalvertretung

Die Förderschullehrerinnen und -lehrer müssen eine Personalvertretung haben, die der eigenen Profession angehört. Diese sollte beim SBFZ angesiedelt sein. Die Förderschullehrkräfte haben in den Schulen, in denen sie tätig sind, eine Sonderstellung. Es ist zu erwarten, dass ihre spezifischen Belange nicht von den Personalvertretungen der jeweiligen allgemeinen Schule angemessen bearbeitet werden können. Denkbar sind z.B. Differenzen im Bereich der Aufgabenverteilung. Ein angemessenes Zeitbudget, welches auf der Basis der Anzahl der dem SBFZ angehörenden Lehrkräfte berechnet wird, muss der Personalvertretung zur Verfügung stehen.

6.1.6 Schulpsychologie

Der derzeitige für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Schulpsychologe hat seinen Dienstsitz in der NLSchB Lüneburg. Aufgrund der weiten Entfernung zur Niedersächsischen Landesschulbehörde könnten Präsenzzeiten im SBFZ vereinbart werden, damit Beratung Suchende hier Hilfe bekommen können. Zudem ist eine Intensivierung der Vernetzung durch die Präsenzzeiten möglich.

6.1.7 Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Wegen der großen Schnittmenge der Klientel des SBFZ und des Jugendamtes ist eine Anbindung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Jugendamtes, zumindest mit Stellenanteilen, sinnvoll und im Sinne einer regionalen Bildungslandschaft notwendig.

6.1.8 Sekretariat

Bei der Größe des SBFZ ist von einem Verwaltungsaufkommen in einem Umfang auszugehen, das eine volle Sekretärinnen-Stelle erforderlich macht.

Die Versorgung einer zentralen Verwaltungsstelle (Lüchow) mit Sekretärinnen-Stunden sichert die Besetzung des Büros an jedem Tag zwischen 7.30 – 15.00 Uhr, weil die Schulleitung durch die Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs weniger vor Ort sein kann. Außerdem bedürfen die zentralen Beratungsangebote einer funktionierenden Kommunikationsschaltstelle zwischen Anfragenden und Anbietenden. Das Sekretariat hat in einem SBFZ nicht nur die direkt schülerbezogenen Aufgaben, sondern auch die Aufgabe Vernetzung und Kommunikation der Kolleginnen und Kollegen zu sichern für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Erziehern etc.

6.2 Räumlichkeiten

Erforderliche Räume sind:

Schulleitung	pro LeiterIn 1 Raum	2 Büros
Sekretariat	1 Raum	
Mobile Dienste, WendlandBUS, Schulpsychologie und Jugendamt	2 Besprechungsräume	1 davon groß genug für Materialschränke
10.Klasse und zeitlich begrenzte Lerngruppe	2 Klassenräume	
	2 Materialräume f. Förder- und Diagnosematerialien, Fachbücherei mit Lehrerarbeitsplätzen (PCs) (Süd- und Nordkreis)	
	Teeküche, WC, Garderobe, Warteraum	
	Materialien für Verwaltung und Kopierer	
	kl. Lehrerzimmer	Auch als Besprechungsraum nutzbar
Konferenzräume	Klassenräume (2) für Besprechungen, Arbeitsgruppentreffen, Fortbildungen, Dienstbesprechungen für ca. 10 Personen und für ca. 30 Personen	
	Ein Konferenzraum für Gesamtkollegium und Gäste (50 Personen)	

(blau sind die zusätzlich zum vorhandenen Bestand benötigten Räumlichkeiten – Erweiterungsbau OBS?)

Daneben ist eine Außenstelle im Nordkreis erforderlich. Hier können Besprechungen stattfinden sowie Arbeits- und Fördermaterialien vorgehalten werden. Bei Versammlungen des gesamten Kollegiums des SBFZ muss auf Räumlichkeiten des Schulträgers bzw. der Schulen zugegriffen werden.

6.3 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung umfasst Möblierung, PC sowie Kommunikationstechnologie. Vorhandenes kann weitgehend verwendet werden, muss jedoch ergänzt werden.

Seitens des Landes und des Schulträgers muss ein ausreichendes jährliches Budget zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Einen Etat der nicht schülergebunden berechnet wird, sondern in der Art einer festen Größenordnung wie es bereits mit dem Wilhelm-Warmbold-Förderzentrum seit Jahren Praxis ist (~14.700 € Ergebnishaushalt, ~6.700 € im Investitionshaushalt 2011), in einer noch zu besprechenden Höhe, die sich aus den Bedarfen beiden Förderzentren in den letzten 5 Jahren ergeben könnte. Für die bisherige Erich Kästner Schule muss der bisherige Etat bis Sommer 2015 fortgeschrieben werden.

6.4 Zeitplan

Juni/Juli 2014/15	Antragstellung: NLSchB, Schulträger
Schuljahr 2014/15	Start mit Zusammenlegung, Namensgebung und Weiterbestehen der Außenstellen der 2 Klassen der ehemaligen Erich Kästner Schule in Dannenberg für 1 Schuljahr Aufnahme der gemeinsamen Arbeit im SBFZ
Schuljahr 2015/16	Auflösung der Außenstelle Bahnhofstraße 56, Dannenberg verbleibende SchülerInnen gehen in die NBS oder BVS über oder gehen als Klasse ins Gebäude der BVS. Evaluation des Konzepts und der begonnenen Zusammenarbeit

Wie oben dargestellt, verfügen die Schulen in der Region Lüchow Dannenberg über langjährige, umfassende Erfahrungen mit integrativen Maßnahmen. Die bestehenden Systeme sonderpädagogischer Unterstützung wurden über Jahre aufgebaut und konzeptionell weiter entwickelt. Diese Voraussetzungen bieten eine hervorragende Basis für die systematische Entwicklung einer inklusiven Schulstruktur sowie deren Organisation im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Verteiler:

Frau D. Schulz, Landkreis Lüchow Dannenberg, Leitung Fachdienst 51 Jugend - Familie - Bildung

D.Schulz@luechow-dannenberg.de

Herr C. Teske, Landkreis Lüchow-Dannenberg, 1.Kreisrat,

C.Teske@luechow-dannenberg.de

Herr Nemetschek, Vorsitzender des Kreisschulausschusses Lüchow-Dannenberg

Nemetschek_GOx181znther@luechow-dannenberg.de

Herr F.J. Kamp, NLSchB Lüneburg,

Franz-Josef.Kamp@nlschb.niedersachsen.de

